Ausfertigung

Nr. W 7 K 11.172

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische **Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**
Arabellastr. 31, 81925 München

- Beklagte -

wegen

Rechtsanwaltsversorgung (Beitragsbescheid)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stellwaag
die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda
den Richter Flurschütz
die ehrenamtliche Richterin Ries
den ehrenamtlichen Richter Freiherr von Rotenhan

aufgrund mündlicher Verhandlung am **24. Oktober 2011** folgendes

Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* * *

Tatbestand:

1.

Der Kläger, ein selbständiger Rechtsanwalt und seit dem 16. Februar 2000 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Bamberg, wendet sich mit seiner Klage gegen die Höhe seines Versorgungsbeitrages an die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Mit einem Erhebungsbogen der (früheren) Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung zur Abklärung seiner Mitgliedschaft vom 17. März 2000 machte der Kläger nach seiner Erstzulassung als Rechtsanwalt nähere Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen, seiner Berufsausübung, zur Beitragsfestsetzung und zur Zahlungsweise des Beitrages. Unter der Rubrik C „Angaben zur Beitragsfestsetzung" kreuzte der Kläger unter „1. Für Selbständige" an, dass er ohne Einkommensnachweis den Grundbeitrag (3/10 des Höchstbeitrages) für das Jahr der Aufnahme und die zwei folgenden Kalenderjahre der selbständigen Tätigkeit zahlen werde. Unter dieser vorgedruckten und anzukreuzenden Formulierung befand sich ein Hinweis mit folgendem Inhalt:

> „Diese Beitragsermäßigung kann nur einmalig in Anspruch genommen werden; wahlweise bei Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbständiger oder nach Gründung einer eigenen Kanzlei zu einem späteren Zeitpunkt".

Die Rubrik G des Erhebungsbogens enthält folgende Formulierung: „Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben sowie der beigefügten Nachweise, stelle die vorstehenden Anträge (Buchst. C oder E) und erteile - soweit Angaben unter D - die Einzugsermächtigung". Der Erhebungsbogen ist mit Ort, Datum und der Unterschrift des Klägers unterzeichnet.

Die Festsetzung des Versorgungsbeitrages erfolgte sodann mit Beitragsbescheid vom 22. März 2000 und in den Folgejahren auf der Basis des Grundbeitrages.

Mit Schreiben vom 10. November 2004 wurde der Kläger von der Beklagten darauf hingewiesen, dass der Zeitraum seiner Beitragsermäßigung auf 1/5 des Höchstbeitrages mit Ablauf dieses Jahres ende. Ab 1. Januar 2005 könne er einkommensbezogene Beiträge oder - ohne Einkommensnachweis - den Höchstbeitrag zum Versorgungswerk zahlen. In einem Formblatt vom 12. November 2004 kreuzte der Kläger an, dass er ab dem 1. Januar 2005 einen Beitrag in Höhe des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung aus den Einkünften aus selbständiger Arbeit des Jahres 2003, höchstens aus der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, wenigstens den Grundbeitrag in Höhe von 1/5 des Höchstbeitrages zahlen werde.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2008 bat der Kläger bei der Beklagten um eine Bestätigung, dass er keinen Gründungsermäßigungsantrag im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung gestellt habe. Er beabsichtige, in naher Zukunft mit Gründung einer Filiale diesen Antrag zu stellen.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2008 erwiderte die Beklagte, dass der Grundbeitrag dem Kläger für den Zeitraum vom 16. Februar „2008" bis 31. Dezember 2004 gewährt worden sei und dass diese Ermäßigung nur einmal gewährt werde. In der Folgezeit entwickelte sich ein Schriftwechsel zwischen dem Kläger und der Beklagten, wobei es im Wesentlichen um die Frage ging, ob mit dem Ausfüllen des Erhebungsbogens aus dem Jahre 2000 ein Antrag des Klägers auf Zahlung des Grundbeitrages verbunden gewesen war oder nicht. Außerdem focht der Kläger für den Fall, dass von ihm damals ein Antrag in diesem Sinne gestellt worden ist, hilfsweise diesen „Antrag in Form eines Kreuzchens" wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an.

Mit Schreiben vom 29. März 2010 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er eine neue Zweigstelle errichtet habe und deshalb einen Antrag auf Gewährung des Grundbeitrages stelle.

Mit Beitragsbescheid vom 9. April 2010 setzte die Beklagte den monatlichen Pflichtbeitrag des Klägers auf 1.094,50 EUR fest und lehnte den Antrag auf Gewährung des Grundbeitrages ohne Einkommensnachweis ab, weil dieser bereits in den Jahren 2000 bis 2004 in Anspruch genommen worden sei. Dem Bescheid ist ein „Hinweis zum Rechtsbehelf" beigefügt, wonach gegen diesen Beitragsbescheid „der Rechtsweg zum örtlich zuständigen Verwaltungsgericht offen" steht.

2.

Am 20. Februar 2011 ließ der Kläger Klage erheben und folgenden Antrag stellen:

> Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 9. April 2010 verpflichtet, dem Kläger einen Beitragsbescheid mit der Gewährung des Grundbeitrages in Höhe von monatlich 218,90 EUR nach Maßgabe des Antrags vom 29. März 2010 für den Zeitraum vom 1. März 2010 bis 31. Dezember 2010 zu erteilen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Kläger ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Grundbeitrages nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten zustehe. Nach dieser Vorschrift werde bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren wahlweise nach Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbständiger oder nach Eröffnung einer eigenen Kanzlei ohne Einkommensnachweis der Grundbeitrag (§ 19 Abs. 1 Satz 4) erhoben. Diese Voraussetzungen habe der Kläger erfüllt. Der Rechtsanspruch sei auch nicht aufgrund von Satz 3 der Vorschrift ausgeschlossen, wonach die Ermäßigung nur einmal gewährt werde. Eine solche Ermäßigung im Sinne der Norm sei dem Kläger bislang nicht gewährt worden. Dem Beitragsbescheid vom 22. März 2000 habe nicht der ermäßigte einkommensunabhängige Beitrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zugrunde gelegen, sondern der einkommensabhängige Grundbeitrag i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung. Der Bescheid lasse nämlich schon nicht erkennen, ob die Beklagte bei Erlass das

besondere Verwaltungsverfahren des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung angewendet habe. Nach dieser Vorschrift sei ein Antrag des Beitragspflichtigen erforderlich, der innerhalb einer bestimmten Frist gestellt werden müsse. Demgegenüber setze § 19 der Satzung ein solches Verwaltungsverfahren nicht voraus. Im Bescheid vom 22. März 2000 sei insbesondere keine Aussage darüber enthalten, inwieweit über einen etwaigen Antrag des Klägers auf Gewährung des Grundbeitrages im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 1 positiv entschieden worden sei oder nicht. Im Übrigen hätten die für die Gewährung des Einkommens unabhängigen Grundbeitrags erforderlichen Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 der Satzung zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vom 22. März 2010 nicht vorgelegen. Nach Satz 2 der Vorschrift könne der Antrag auf Gewährung des Einkommens unabhängigen Grundbeitrags nach Satz 1 nur binnen Monatsfrist nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens für den Zeitraum gestellt werden, für den die Ermäßigung gelten soll. Hier hätten jedoch sämtliche Rechtshandlungen des Klägers vor dem Abschluss des Festsetzungsverfahrens gelegen, weshalb schon kein tauglicher Antrag für die Gewährung des Einkommens unabhängigen Grundbeitrags habe vorliegen können. Mit dem Ausfüllen des Erhebungsbogens der Beklagten am 17. März 2000 sei keine Antragstellung i.S.d. § 20 Abs. 1 der Satzung verbunden gewesen. Insoweit fehle es an jeglichem Hinweis in dem Erhebungsbogen. Dies ergebe sich schon daraus, dass an anderer Stelle im Erhebungsbogen ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Antragstellung hingewiesen werde. Durch diese unterschiedliche Terminologie und Handhabe zeige die Beklagte, dass ihr sehr wohl bewusst sei, dass der Ausfüllende eines Erhebungsbogens grundsätzlich nicht damit rechnen müsse, mit einer Angabe gleichzeitig einen bestimmten Antrag zu stellen, es sei denn, auf eine Antragstellung werde ausdrücklich hingewiesen. In diesem Zusammenhang habe die Beklagte auch gegen ihre Aufklärungspflicht verstoßen. Selbst wenn man von einer Antragstellung des Klägers im Jahre 2000 ausgehen wollte, wäre die hierauf gerichtete Willenserklärung des Klägers wegen der bereits erfolgten Anfechtung von Anfang an nichtig. Der Kläger habe irrtümlich geglaubt, im Erhebungsbogen lediglich eine verwaltungsvereinfachende Art der Beitragsfestsetzung auszuwählen und keinen Antrag nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zu stellen. Hätte er gewusst, dass mit der von ihm

gewählten Art der Beitragsfestsetzung eine Antragstellung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung verbunden sei, hätte er diese Auswahl nicht getroffen. Die Anfechtung sei auch fristgemäß erfolgt.

Die Beklagte beantragte unter Aktenvorlage,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass dem Kläger kein Anspruch auf Beitragsermäßigung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zustehe, weil Satz 3 dieser Vorschrift entgegenstehe. Die frühere Beitragsermäßigung sei dem Kläger auf seinen Antrag hin gewährt worden. Der Kläger habe in dem fraglichen Erhebungsbogen aus dem Jahre 2000 durch Ankreuzen diejenige Alternative ausgewählt, nach der für das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und die beiden folgenden Kalenderjahre der Grundbeitrag ohne Einkommensnachweis festgesetzt werden sollte. Diesen damaligen Antrag habe der Kläger auch fristgerecht gestellt, denn § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung lege den Zeitpunkt fest, bis zu dem der Beitragsermäßigungsantrag spätestens gestellt werden könne. Dagegen setze der Antrag nicht voraus, dass bereits eine Festsetzung erfolgt sei. Im Übrigen deute auch das Bedürfnis des Klägers auf „vorsorgliche Bestätigung" in seinem Schreiben vom 1. Oktober 2008 darauf hin, dass ihm bewusst gewesen sei, dass es sich bei der eingeräumten Ermäßigung auf den Grundbeitrag im Zeitraum vom 16. Februar 2000 bis 31. Dezember 2004 um eine einkommensunabhängige Ermäßigung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung gehandelt habe. Die im Bescheid vom 9. April 2010 enthaltene Beitragsfestsetzung finde ihre Rechtsgrundlage in § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung. Danach sei das Versorgungswerk berechtigt, eine Festsetzung auf den Höchstbeitrag vorzunehmen, sofern nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen werde. Letzteres sei durch den Kläger nicht erfolgt. Was die Anfechtung anbelangt, liege in der Annahme des Klägers, durch Ankreuzen der entsprechenden Alternative lediglich eine verwaltungsvereinfachende Art der Beitragsfestsetzung ohne weitergehende Rechtsfolgen auszuwählen, allenfalls ein unbe-

achtlicher Motivirrtum vor. Ein Inhaltsirrtum lasse sich damit nicht begründen. Vielmehr sei § 119 Abs. 1 Alternative 1 BGB gerade nicht anwendbar, wenn ein Rechtsgeschäft außer der erstrebten Wirkung noch weitere, nicht erkannte und nicht gewollte Nebenwirkungen habe. Darüber hinaus sei nochmals zu betonen, dass der Kläger zum Zeitpunkt seiner Auswahl über alle Informationen verfügt habe, derer er zur Abschätzung der rechtlichen und auch der finanziellen Folgen bedurft habe. Dass die Auswahl der Beitragsermäßigung mit rechtlichen Folgen (Einmaligkeit) verbunden ist, sei dem im Erhebungsbogen angebrachten Hinweis ebenso deutlich zu entnehmen wie die Tatsache, dass die Beitragsermäßigung auch im Falle einer späteren Kanzleigründung noch in Anspruch genommen werden könnte, sofern sie nicht bereits zu Beginn der selbständigen Tätigkeit in Anspruch genommen werde. Auf die weitere Begründung wird Bezug genommen.

3.

In der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 2011 ließ der Kläger beantragen,

> den Bescheid der Beklagten vom 9. April 2010 aufzuheben, soweit darin ein über den Grundbeitrag von monatlich 218,90 EUR hinausgehender Beitrag für den Zeitraum März bis Dezember 2010 festgesetzt worden ist.

Der Beklagtenvertreter wiederholte den bereits schriftsätzlich gestellten Abweisungsantrag. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1.

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben worden, weil die dem Beitragsbescheid vom 9. April 2010 beigefügten „Hinweise zum Rechtsbehelf" nicht den Anforderungen des § 58 Abs. 1 VwGO genügen. So wurde

weder über den Rechtsbehelf (Klage) noch über das zuständige Verwaltungsgericht, dessen Sitz und die einzuhaltende Frist belehrt. Damit konnte die Klage gemäß § 58 Abs. 2 VwGO zulässigerweise innerhalb eines Jahres ab Zustellung des Bescheides erhoben werden.

Die Klage ist aber unbegründet, denn der Kläger wird durch den streitgegenständlichen Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat zu Recht einen über den Grundbeitrag hinausgehenden monatlichen Beitrag für den Zeitraum März bis Dezember 2010 festgesetzt, weil dem Kläger dieser ermäßigte Beitrag (Grundbeitrag) bereits in den Jahren 2000 bis 2004 antragsgemäß gewährt worden ist.

Der Kläger ist seit Februar 2000 als selbständiger Rechtsanwalt tätig. Mit einem Erhebungsbogen der Beklagten zur Abklärung seiner Mitgliedschaft vom 17. März 2000 machte der Kläger u.a. Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen und seiner Berufsausübung. In der Rubrik C („Angaben zur Beitragsfestsetzung") sind unter Ziffer 1 („Für Selbständige") zwei Kästchen vorgesehen, die wahlweise angekreuzt werden können und für den Fall gelten, dass kein Einkommensnachweis erbracht wird. Im weiteren Text ist dann noch ein weiteres anzukreuzendes Kästchen vorgesehen, das für den Fall gilt, dass ein Einkommensnachweis erbracht wird. Der Kläger hat sich durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens dafür entschieden, dass er ohne Einkommensnachweis den Grundbeitrag (3/10 des Höchstbeitrages) für das Jahr der Aufnahme und die zwei folgenden Kalenderjahre der selbständigen Tätigkeit zahle. Außerdem hat der Kläger unter Rubrik D der Beklagten eine Einzugsermächtigung des Inhalts erteilt, die zu zahlenden Beiträge ab Monat April 2000 durch Lastschrift von seinem Konto abzubuchen.

Unschädlich und letztlich irrelevant ist, dass nach der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Fassung der Satzung der Beklagten vom 7. Oktober 1998, in Kraft getreten am 1. Januar 1999, sich der Grundbeitrag tatsächlich auf 2/10 und der dafür maßgebliche Zeitraum tatsächlich auf vier folgende Kalenderjahre belaufen hat. Diese Vergünstigungen wurden dem Kläger nämlich mit

den Beitragsbescheiden der Jahre 2000 bis 2004 auch in dieser Form gewährt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass er mit dem Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in der Rubrik C 1 keinen Antrag auf Zahlung des Grundbeitrages i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten gestellt habe. Es fehle nämlich jeglicher Hinweis darauf, dass mit dem Ankreuzen ein Antrag verbunden sei. Es kann nach Ansicht der Kammer letztlich offen bleiben, ob die entsprechende Formulierung („Ich zahle ohne Einkommensnachweis den Grundbeitrag ...") in der Rubik C 1 des Erhebungsbogens nicht bereits einen Antrag indiziert, zumal der darunter befindliche Text den weiteren Hinweis enthält, dass diese Beitragsermäßigung nur einmalig in Anspruch genommen werden könne, denn jedenfalls ist am Ende des Erhebungsbogens vor den vom Kläger auszufüllenden Angaben (Ort, Datum) und der Unterschriftszeile folgender Satz enthalten: „Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben sowie der beigefügten Nachweise, stelle die vorstehenden Anträge (Buchst. C oder E) und erteile – soweit Angaben unter D – die Einzugsermächtigung." Aus einer Gesamtschau des Erhebungsbogens und der Angaben unter C 1 sowie der vorstehend erwähnten abschließenden Formulierung des Erhebungsbogens steht für das Gericht eindeutig und unzweifelhaft fest, dass der Kläger einen Antrag auf Zahlung des Grundbeitrages i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung gestellt hat.

Der Kläger rügt außerdem, dass der bereits oben erwähnte Hinweis unter den beiden wahlweise anzukreuzenden Kästchen für den Fall des nicht nachgewiesenen Einkommens sich erstens hinsichtlich der Schriftgröße vom darüber befindlichen (größer geschriebenen) Text abhebe und dass zweitens die maßgebliche Rechtsgrundlage nicht genannt worden sei, weshalb er gehindert gewesen sei, sich durch das Studium der Rechtsgrundlage selbst ein Bild von den Konsequenzen seiner getroffenen Wahl zu machen. Hierzu ist anzumerken, dass zwar zutreffend ist, dass der betreffende Hinweis ein kleineres Schriftbild aufweist, er ist aber immer noch in einer Schriftgröße gehalten, die ein Überlesen dieses Hinweises ausschließt. Es kann dahinstehen, ob beispielsweise ein Fettdruck oder ein größeres Schriftbild als im übrigen

Text zweckdienlicher und noch deutlicher gewesen wäre, denn jedenfalls wird schon allein durch die unterschiedliche Schriftgröße bereits eine Signalwirkung für den Leser ausgelöst und dessen Aufmerksamkeit auf diesen Hinweis gerichtet. Die Angabe der Rechtsgrundlage § 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 der Satzung hält das Gericht für entbehrlich, denn der Text dieses Hinweises deckt sich mit dem Wortlaut der Rechtsgrundlage und es erschließt sich der Kammer nicht, inwiefern die zusätzliche Benennung der Vorschrift für den Kläger von Bedeutung hätte sein können.

Die Kammer vermag auch nicht der Auffassung des Klägers zu folgen, wonach sich aus der Formulierung des § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ergibt, dass der Antrag „nur binnen Monatsfrist" nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens gestellt werden könne, so zu verstehen sei, dass der Antrag nur und ausschließlich d a n a c h gestellt werden könne. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass diese Formulierung bedeutet, dass der Antrag s p ä t e s t e n s einen Monat nach Abschluss des Festsetzungverfahrens gestellt sein müsse. Die vom Kläger vertretene Auslegung ist mit Sinn und Zweck der einschlägigen Bestimmung nicht in Einklang zu bringen und hätte auch zur Folge, dass sein Antrag auf Gewährung des Grundbeitrages vom 29. März 2010 nach Gründung einer neuen Zweigstelle bereits daran scheitern müsste, dass die Festsetzung des Beitrages für das Jahr 2010 mit Bescheid vom 9. April 2010 erfolgt ist, sein Antrag aber ein früheres Datum aufweist.

Dass über die Gewährung des Grundbeitrages nicht förmlich durch einen eigenständigen Bescheid und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf einen klägerischen Antrag entschieden worden ist, begegnet ebenfalls keinen Bedenken, denn diese formellen Voraussetzungen erfüllt der Beitragsbescheid vom 22. März 2000, in welchem ausgeführt wird, dass der Beitragsfestsetzung der Grundbeitrag zugrunde gelegt worden ist. Dies ist auch in den Folgejahren bis einschließlich 2004 so geschehen.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass der Kläger am 17. März 2000 einen Antrag nach § 20 Abs. 1 Satz 1 auf Gewährung des Grundbeitrages

i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Beklagten gestellt hat und dass die Beklagte antragsgemäß diesen Grundbeitrag für die Jahre 2000 bis 2004 erhoben hat. Darüber hinaus ergibt sich aus § 20 Abs. 1 Satz 3 der Satzung, dass die Ermäßigung nur einmal gewährt wird, weshalb eine erneute Beitragszahlung in Höhe des Grundbeitrages nicht in Betracht kommt.

Soweit der Kläger letztlich hilfsweise den Antrag auf Zahlung des Grundbeitrages wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten hat, führt dies zu keinem für ihn günstigeren Ergebnis. Die im Verwaltungsverfahren von ihm vertretene Argumentation, arglistig getäuscht worden zu sein, hat der Kläger – abgesehen davon, dass die Formulierungen im Erhebungsbogen klar, eindeutig und unmissverständlich sind und auf die Folgen der Antragstellung hingewiesen worden ist – im Klageverfahren nicht mehr weiterverfolgt. Es bestehen für das Gericht auch nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, dass sich der Kläger auf § 123 Abs. 1 BGB berufen könnte.

Was die Anfechtung wegen Irrtums anbelangt, insoweit käme nur ein Inhaltsirrtum i.S.d. § 119 Abs. 1 BGB in Betracht, ist auszuführen, dass dem Anfechtenden die materielle Beweislast für seine Behauptung obliegt, einem Irrtum unterlegen zu sein. Wie oben bereits dargelegt, sind die einschlägigen Textpassagen des Erhebungsbogens der Beklagten klar und unmissverständlich und es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass beim Kläger ein Irrtum vorgelegen habe. In diesem Zusammenhang hat der Kläger wiederholt dargelegt, er habe beim Ankreuzen der hier in Rede stehenden Rubrik des Erhebungsbogens (C 1) lediglich geglaubt, eine verwaltungsvereinfachende Art der Beitragsfestsetzung auszuwählen. Gerade dies ist aber hier doch der Fall, denn der Grundbeitrag, der sich aus einem Bruchteil von 2/10 des Höchstbeitrages errechnet, stellt gerade eine verwaltungsvereinfachende Beitragsfestsetzung insofern dar, als nicht das Einkommen des Antragstellers ermittelt werden muss, um daraus die Beitragshöhe zu errechnen, sondern dies anhand feststehender rechnerischer Größen, nämlich der Beitragsbemessungsgrenze, dem Beitragssatz und der Quote von 2/10 erfolgen kann. Darüber hinaus muss die Anfechtung durch den Kläger aber auch daran scheitern, dass er seinen Irrtum allein auf das Ausfüllen der Rubrik C 1

bezieht und darlegt, dass ihm insoweit nicht bewusst gewesen sei, einen Antrag zu stellen. Es fehlt aber jegliche Auseinandersetzung mit der letzten Textpassage des Erhebungsbogens, aus der sich, wie oben bereits ausgeführt, eine ausdrückliche Antragstellung in Bezug auf die Rubrik C ergibt. Dass ihm insoweit ein Irrtum unterlegen wäre, er, aus welchen Gründen auch immer, diese Formulierung anders verstanden hat als sie zu verstehen ist, hat der Kläger selbst nicht geltend gemacht.

Nach alledem ist der Bescheid der Beklagten nicht zu beanstanden und die Klage war damit abzuweisen.

2.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang**.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Stellwaag Kolenda Flurschütz

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 8.756,00 EUR festgesetzt

(§§ 52 Abs. 1 und 3, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Stellwaag Kolenda Flurschütz

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 27. Oktober 2011

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT WÜRZBURG 11